

# **BETRIEBSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der  
**Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt**  
Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien,  
(im Folgenden AUVA genannt)  
einerseits

und dem  
**Zentralbetriebsrat der AUVA**  
(im Folgenden ZBR genannt)  
andererseits

über  
**ein Zeitkonto**  
**zum Zwecke des**  
**vorzeitigen Pensionsantrittes**  
**oder**  
**des gleitenden Überganges in die Pension**

## **I. PRÄAMBEL**

Mit gegenständlicher Betriebsvereinbarung wird gemäß § 9 k Abs 2 DO.A ein Zeitkonto zum Zwecke des vorzeitigen Pensionsantrittes oder des gleitenden Überganges in die Pension geschaffen, um die durch den Wegfall der sog. „Blockvariante“ im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersteilzeit gemäß § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG entstandene Lücke zu schließen.

Ziel ist es, dass ein im Gleitzeitmodell erworbenes übertragbares Zeitguthaben (= anrechenbare Arbeitszeit) in einem eigenen Zeitkonto gespeichert und dem langfristigen Aufbau zugeführt wird. Der:die Mitarbeitende soll dadurch die Möglichkeit erhalten, Zeitguthaben langfristig aufzubauen, das für den vorzeitigen Antritt der Pension oder den gleitenden Übergang in die Pension verwendet werden kann.

Das Zeitguthaben auf dem Zeitkonto steht nicht zur Ansparung eines Freijahres in Form des Blockzeit-Sabbaticals bzw. Teilzeit-Sabbaticals gemäß §§ 20 a und b DO.A zur Verfügung.

## **II. GELTUNGSBEREICH**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, die einer Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit im Sinne von § 4 b AZG unterliegen.

## **III. ZEITKONTO**

Das Zeitkonto ist ein eigens eingerichtetes Saldokonto im Zeiterfassungssystem.

Es dient ausschließlich dem Zweck, Zeitguthaben langfristig, d.h. über die Dauer des gesamten Dienstverhältnisses, aufzubauen und ist daher vom „Gleitzeit-Saldokonto“ nach der Betriebsvereinbarung über eine gleitende Arbeitszeit im Sinne von § 4 b AZG zu unterscheiden.

## **IV. ZEITGUTHABEN**

Das Höchstausmaß des zu erwerbenden Zeitguthabens beträgt 800 Stunden.

Gemäß der Dienstordnung für Angestellte (vgl. § 9 Abs 12 DO.A) und gemäß der Betriebsvereinbarung über eine gleitende Arbeitszeit im Sinne von § 4 b AZG können bis zu maximal 40 Stunden (das gilt für Vollzeitmitarbeitende, für Teilzeitmitarbeitende gilt der aliquote Teil) in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden. Von diesem übertragbaren Zeitguthaben können gewisse Stunden im Umfang der unten angeführten Staffelung in das Zeitkonto fließen.

Mit dem Aufbau von Zeitguthaben am Zeitkonto kann ab Beginn des Dienstverhältnisses begonnen werden. Die Übertragungsmöglichkeit ist dann nach Alter gestaffelt:

- Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr können maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr am Zeitkonto aufgebaut werden.
- Ab dem vollendeten 45. Lebensjahr können maximal 40 Stunden pro Kalenderjahr am Zeitkonto aufgebaut werden.
- Ab dem vollendeten 55. Lebensjahr können maximal 80 Stunden pro Kalenderjahr am Zeitkonto aufgebaut werden.

Wird die Altersgrenze innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, dann gilt die höhere Übertragungsmöglichkeit für das gesamte Kalenderjahr. Somit können – gestaffelt nach Alter – halbjährlich bis zu maximal 40 Stunden, jährlich bis zu maximal 80 Stunden am Zeitkonto aufgebaut werden.

Das Zeitguthaben am Zeitkonto kann stunden- oder tageweise verbraucht werden, je nachdem, ob die Pension frühzeitig angetreten werden möchte oder aber ein gleitender Übergang in die Pension angestrebt wird. Die genaue Lage des Verbrauches des Zeitguthabens ist mit der Führungskraft zu vereinbaren.

Eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld ist nicht vorgesehen. Im Fall einer (vorzeitigen) Beendigung des Dienstverhältnisses ist das aufgebaute Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich zu konsumieren. Es wird ausdrücklich

festgehalten, dass die aufgebauten Stunden im Zeitkonto keine Überstunden sind, sondern Normalarbeitszeit darstellen. Sie sind daher auch im Verhältnis 1:1 zu konsumieren.

## V. SONDERFÄLLE

Das Zeitguthaben kann in begründeten Fällen auch zu anderen Zwecken verwendet werden. Diese Fälle sind insbesondere ein erhöhter Pflege- oder Betreuungsbedarf von nahen Angehörigen oder sonstigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, der durch andere gesetzliche oder kollektivvertragsrechtliche Regelungen nicht abgedeckt wird sowie ein langer Krankenstand.

### **1. Erhöhter Pflege- oder Betreuungsbedarf**

Trifft einen:eine Mitarbeitenden:Mitarbeitende ein erhöhter Pflege- oder Betreuungsbedarf für nahe Angehörige oder sonstige, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, der durch gesetzliche oder kollektivvertragsrechtliche Regelungen nicht abgedeckt wird (z.B. Pflegefreistellung gemäß § 16 UrlG, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit gemäß AVRAG / D.O., etc.), dann kann das erworbene Zeitguthaben am Zeitkonto auch dafür verwendet werden, das Dienstverhältnis vorübergehend zu karenzieren oder die Normalarbeitszeit um den entsprechend notwendigen Teil der Pflege bzw. Betreuungsleistung zu reduzieren. Eine derartige Maßnahme soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der jeweiligen Führungskraft erfolgen.

### **2. Langer Krankenstand**

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich jene Mitarbeitende nach einem langen Krankenstand, die keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension gemäß ASVG haben.

a. Überbrückung bis zum Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ)

Nach Auslaufen des Krankengeldes aufgrund eines langen Krankenstandes kann das erworbene Zeitguthaben am Zeitkonto dafür verwendet werden, die Zeit bis zum tatsächlichen Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ) zu überbrücken. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis in einem Ausmaß von maximal einem Monat karenziert und die Normalarbeitszeit mit dem vorhandenen Zeitguthaben kompensiert.

b. „Wiedereingleiten“ in den Arbeitsprozess

Nach Auslaufen des Krankengeldes aufgrund eines langen Krankenstandes kann das erworbene Zeitguthaben am Zeitkonto auch dafür verwendet werden, ein schrittweises „Wiedereingleiten“ in den Arbeitsprozess zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ) nicht gegeben sind. In diesem Fall wird die Normalarbeitszeit des:der Mitarbeitenden um das erforderliche Maß reduziert und mit dem vorhandenen Zeitguthaben kompensiert. Der Zeitraum für ein „Wiedereingleiten“ nach langem Krankenstand beträgt maximal zwei Monate. Im Fall des „Wiedereingleitens“ ist nach Möglichkeit auf die betrieblichen Interessen Rücksicht zu nehmen und nach Möglichkeit vorab das Einvernehmen mit der Führungskraft herzustellen.

## **VI. VERFAHREN**

Möchte der:die Mitarbeitende von der Möglichkeit der Übertragung von Zeitguthaben auf das Zeitkonto Gebrauch machen, muss er:sie dies jeweils am 1.2. und am 1.8. des Kalenderjahres im Sekretariat seiner Organisationseinheit bekanntgeben.

## **VII. EVALUIERUNG**

Diese Betriebsvereinbarung wird durch beide Vertragsparteien bis spätestens 31.10.2026 evaluiert.

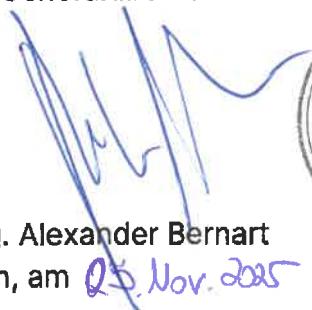
## **VIII. GELTUNGSDAUER**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt vorerst befristet bis zum 31.12.2026.

Wird die befristete Regelung in der DO.A über ein Flexibles Zeitkonto gemäß § 9 k Abs 2 DO.A nicht über den 31.12.2026 hinaus verlängert, dann endet auch diese Betriebsvereinbarung zum angegebenen Zeitpunkt automatisch. Ein bis dahin am Zeitkonto erworbenes Zeitguthaben verlagert sich in diesem Fall auf ein Sonderkonto, das binnen drei Jahren, also bis zum 31.12.2029 zu verbrauchen ist und das dann auch nicht mehr an den Pensionsantritt oder an die in dieser Betriebsvereinbarung aufgezählten Sonderfälle gekoppelt ist.

## **Für die AUVA**

Der Generaldirektor



Mag. Alexander Bernart  
Wien, am 25. Nov. 2025

Der Obmann



DI Mario Watz  
Wien, am 25. 11. 2025

## Für den Zentralbetriebsrat der AUVA

Die Vorsitzende

*Schadauer Claudia*

Claudia Schadauer

Wien, am 03.10.2025

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
Hauptstelle

Büro des Zentralbetriebsrates

Vienna Twin Tower

Wienerbergstraße 11/B24.07

1100 Wien

Tel.: +43 593 93 22701

oder +43 593 93 22705

E-Mail: zentralbetriebsrat@auva.at

## Für die AUVB

### Die Geschäftsführung

	Unterzeichner	Andreas Edenhauser
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-08T21:26:50+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

	Unterzeichner	Manfred Frauneder
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-08T13:31:04+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Dipl.KH-BW Andreas Edenhauser/ Mag. Ing. Manfred Frauneder  
Wien, am

## Für den Zentralbetriebsrat der AUVB

### Der Vorsitzende



Thomas Hirsch  
Wien, am